II 4065 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 2 0. MRZ 1975 No. 200917

Anfrage

der Abgeordneten REGENSBURGER, Sandmeier und Genossen und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend divergierende Begriffsinhalte für "Eigenheim" im Wohnbauförderungsgesetz einerseits und in der Sonderausgabenregelung des Einkommensteuergesetzes andererseits.

Gemäß § 2 Abs.1 Z.1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 gilt als Eigenheim eine Baulichkeit mit einer oder zwei Klein- oder Mittelwohnungen. Die zweite Wohnung kann von dem Eigentümer im Sinne des Gesetzes nahestehenden Personen, also z.B. den Schwiegereltern benützt werden.

Die Wohnnutzfläche jeder der beiden Wohnungen darf gemäß § 2 Abs.1 Z.3 bis zu 130 m² - bei mehr als 3 Kindern sogar bis zu 150 m² - betragen.

Das Einkommensteuergesetz allerdings sieht im § 18 Abs.2 Z.3 eine Regelung vor, die den Intentionen des Wohnbauförderungsgesetzes widerspricht; dort heißt es nämlich:

"Als Eigenheim im Sinne des Abs.1 Z.3 ist ein Wohnhaus im Inland mit nicht mehr als zwei Wohnungen anzusehen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen."

"Die Gesamtnutzfläche von gemäß Abs. 1 Z.3 begünstigtem Wohnraum darf 150 m² nicht übersteigen."

Was der Staat auf der einen Seite im Wege der Wohnbauförderung subventioniert, berücksichtigt er andererseits nicht bei der Sonderausgabenregelung im Einkommensteuergesetz.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

- 1) Ist Ihnen bekannt, daß der Tatbestand Eigenheim im Rahmen der Sonderausgabenregelung des Einkommensteuergesetzes einerseits und im § 2 Abs.1 Z.1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 andererseits einen verschiedenen Umfang hat und dadurch der Erbauer eines Eigenheimes zwar eine staatliche Förderung für die Errichtung erhält, aber keine entsprechende steuerliche Berücksichtigung erfährt?
- 2) Sind Sie bereit, hinsichtlich des Begriffes "Eigenheim" im § 18 des Einkommensteuergesetzes eine Übereinstimmung mit dem § 2 Abs.1 Z.1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 herzustellen?